

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

53

Nr. 3

Berlin, den 20. März 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Berge, der Kirchengemeinde Lietzow, der Kirchengemeinde Königshorst und der Kirchengemeinde Ribbeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Berge, der Kirchengemeinde Lietzow und der Kirchengemeinde Königshorst, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Ausgliederung der Kirchengemeinde Ribbeck aus dem Pfarrsprengel Retzow.....	55
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Oderberg, der Kirchengemeinde Hohensaaten, der Kirchengemeinde Altglietzen, der Kirchengemeinde Neutornow, der Kirchengemeinde Bralitz und der Kirchengemeinde Neuenhagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree	55
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim und der Kirchengemeinden Altranft und Bad Freienwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree.....	56
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Bentwisch, der Kirchengemeinde Schilde, der Kirchengemeinde Cumlosen und der Kirchengemeinde Wentdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz	56
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Köritz, der Kirchengemeinde Kampohl und der Kirchengemeinde Neustadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Köritz, der Kirchengemeinde Kampohl und der Kirchengemeinde Neustadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel.....	57
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Perleberg und Quitzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	57
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Perleberg und Quitzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel.....	57
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Tornow und Wulkow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	58
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldow und der Kirchengemeinde Kasel-Golzig, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz.....	58
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Felgentreu und der Kirchengemeinde Zülchendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	58
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Großwoltersdorf und der Kirchengemeinde Neulögow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland.....	59
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Putlitz und der Kirchengemeinde Sagast, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	59

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen, der Evangelischen Kirchengemeinde Potzlow, der Kirchengemeinde Blankenburg, der Kirchengemeinde Melzow, der Kirchengemeinde Seehausen und der Kirchengemeinde Warnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, in einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Potzlow, der Kirchengemeinde Blankenburg, der Kirchengemeinde Melzow, der Kirchengemeinde Seehausen und der Kirchengemeinde Warnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, in einem Pfarrsprengel.....	60
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lindenau und Schraden, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz.....	60
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Nettelbeck und Telschow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	61
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg, sowie Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg, zu einem Pfarrsprengel.....	61
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Großkrausnick, der Kirchengemeinde Sonnewalde, der Kirchengemeinde Schönnewalde und der Kirchengemeinde Goßmar, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Sonnewalde und Schönnewalde, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel.....	62
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wandlitz, Evangelischer Kirchenkreis Barnim.....	62
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Zühlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim.....	62
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	63
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	63
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	64
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	68
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	69
Ausschreibung einer Stelle als Studienleiter (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Beratung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen.....	71
Ausschreibung einer Stelle als Studienleiter (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendpolitik.....	72
Stellenangebot.....	73

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland im Jahr 2019 – Liste der noch freien Einsatzorte und Zeiträume.....	75
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinde Berge, der
Kirchengemeinde Lietzow, der
Kirchengemeinde Königshorst und der
Kirchengemeinde Ribbeck, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis
Nauen-Rathenow,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinde
Berge, der Kirchengemeinde Lietzow
und der Kirchengemeinde
Königshorst, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Nauen-Rathenow,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Ausgliederung der
Kirchengemeinde Ribbeck aus dem
Pfarrsprengel Retzow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Berge, die Kirchengemeinde Lietzow, die Kirchengemeinde Königshorst und die Kirchengemeinde Ribbeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Havelluch“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Berge, der Kirchengemeinde Lietzow und der Kirchengemeinde Königshorst, sämtlich Evangelischer Kir-

chenkreis Nauen-Rathenow, zum Pfarrsprengel Berge wird aufgehoben.

§ 3

Die Kirchengemeinde Ribbeck wird aus dem Pfarrsprengel Retzow ausgeliedert.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2019

Az.: 1002-01:0271

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Oderberg, der Kirchengemeinde
Hohensaaten, der Kirchengemeinde
Altgietzen, der Kirchengemeinde
Neutornow, der Kirchengemeinde
Bralitz und der Kirchengemeinde
Neuenhagen, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Oderberg, die Kirchengemeinde Hohensaaten, die Kirchengemeinde Altglietzen, die Kirchengemeinde Neutornow, die Kirchengemeinde Bralitz und die Kirchengemeinde Neuenhagen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oderberg-Altglietzen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2019

Az.: 1002-01:0528

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Hoher Barnim und der
Kirchengemeinden Altranft und Bad
Freienwalde, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hoher Barnim, die Kirchengemeinde Altranft und die Kirchengemeinde Bad Freienwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oberbarnim-Nikolai“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0535

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinde Bentwisch, der
Kirchengemeinde Schilde, der
Kirchengemeinde Cumlosen und der
Kirchengemeinde Wentdorf, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Bentwisch, die Kirchengemeinde Schilde, die Kirchengemeinde Cumlosen und die Kirchengemeinde Wentdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Unteres Elbtal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2019

Az.: 1002-01:0526

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinde Köritz, der
Kirchengemeinde Kampehl und der
Kirchengemeinde Neustadt, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinde
Köritz, der Kirchengemeinde Kampehl
und der Kirchengemeinde Neustadt,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Prignitz, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Köritz, die Kirchengemeinde Kampehl und die Kirchengemeinde Neustadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Neustadt (Dosse)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Köritz, der Kirchengemeinde Kampehl und der Kirchengemeinde Neustadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zum Pfarrsprengel Neustadt-Köritz wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2019

Az.: 1002-01:0523

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinden Perleberg und
Quitow, beide Evangelischer
Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Perleberg und die Kirchengemeinde Quitow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Perleberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0534

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinden
Perleberg und Quitow, beide
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Perleberg und der Kirchengemeinde Quitow, beide

Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zum Pfarrsprengel Perleberg wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Perleberg werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Perleberg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0534

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Tornow und Wulkow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Tornow und die Kirchengemeinde Wulkow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tornow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0533

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldow und der Kirchengemeinde Kasel-Golzig, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Waldow und die Kirchengemeinde Kasel-Golzig, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Waldow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0527

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinde Felgentreu und der Kirchengemeinde Zülichendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Felgentreu und die Kirchengemeinde Zülichendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Felgentreu-Zülichendorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 2019

Az.: 1002-01:0524

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinden Großwoltersdorf
und der Kirchengemeinde Neulögow,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Oberes Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Großwoltersdorf und die Kirchengemeinde Neulögow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Großwoltersdorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0531

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinde Putlitz und der
Kirchengemeinde Sagast, beide
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Putlitz und die Kirchengemeinde Sagast, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0529

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Sternhagen-Lindhagen, der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Lindenhagen, der
Evangelischen Kirchengemeinde
Potzlow, der Kirchengemeinde
Blankenburg, der Kirchengemeinde
Melzow, der Kirchengemeinde
Seehausen und der Kirchengemeinde
Warnitz, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Uckermark,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Sternhagen-
Lindhagen und der Evangelisch-
reformierten Kirchengemeinde
Lindhagen, beide Evangelischer
Kirchenkreis Uckermark,
in einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Potzlow, der
Kirchengemeinde Blankenburg, der
Kirchengemeinde Melzow, der
Kirchengemeinde Seehausen und der
Kirchengemeinde Warnitz, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis
Uckermark, in einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lindenhagen, die Evangelische Kirchengemeinde Potzlow, die Kirchengemeinde Blankenburg, die Kirchengemeinde Melzow, die Kirchengemeinde Seehausen und die Kirchengemeinde Warnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Potzlow-Lindhagen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Sternhagen-Lindhagen wird aufgehoben.

§ 3

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Potzlow, der Kirchengemeinde Blankenburg, der Kirchengemeinde Melzow, der Kirchengemeinde Seehausen und der Kirchengemeinde Warnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Potzlow wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0530

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Lindenau und Schraden, beide
Evangelischer Kirchenkreis
Schlesische Oberlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Lindenau und die Evangelische Kirchengemeinde Schraden, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lindenau“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0537

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinden Nettelbeck und
Telschow, beide Evangelischer
Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Nettelbeck und die Kirchengemeinde Telschow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Telschow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2019

Az.: 1002-01:0273

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinden Groß Luja und
Graustein, beide Evangelischer
Kirchenkreis Senftenberg-Spremborg,
sowie
Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Groß Luja und
Graustein, beide Evangelischer
Kirchenkreis Senftenberg-Spremborg,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Groß Luja und die Kirchengemeinde Graustein, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremborg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Groß Luja-Graustein“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Groß Luja und Graustein, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremborg, zum Pfarrsprengel Groß Luja wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Luja wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Groß Luja-Graustein übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. März 2019

Az.: 1002-01:0540

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Großkrausnick, der Kirchengemeinde
Sonnenwalde, der Kirchengemeinde
Schönwalde und der
Kirchengemeinde Goßmar, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis
Niederlausitz,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinden
Sonnenwalde und Schönwalde, beide
Evangelischer Kirchenkreis
Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Großkrausnick, die Kirchengemeinde Sonnenwalde, die Kirchengemeinde Schönwalde und die Kirchengemeinde Goßmar, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Sonnenwalde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Sonnenwalde und der Kirchengemeinde Schönwalde, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zum Pfarrsprengel Sonnenwalde wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Sonnenwalde wird auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Sonnenwalde übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. März 2019

Az.: 1002-01:0274

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Wandlitz,
Evangelischer Kirchenkreis Barnim

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Wandlitz, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Wandlitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. März 2019

Az.: 1000-01:57/038-10.02

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Zühlendorf,
Evangelischer Kirchenkreis Barnim

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Zühlendorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Zühlendorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. März 2019

Az.: 1000-01:57/044-10.03

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 19. Februar 2019
Az.: 1312-03:82/013-13.01

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Alpha“, „Omega“, „Stern“ und „Kreuz“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE ERLÖSERKIRCHENGEMEINDE POTSDAM“.



2. Konsistorium Berlin, den 19. Februar 2019
Az.: 1312-03:37/041

Die Evangelische Kirchengemeinde Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „röm. I“, „röm. II“ und „röm. III“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „Evangelische Kirchengemeinde Mühlenfließ“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 19. Februar 2019
Az.: 1312-03:82/013-13.01

Das Kirchensiegel der ehemaligen Erlöserkirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, mit der Umschrift „SIEGEL DER EV. ERLÖSERGEMEINDE POTSDAM“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, mit der Umschrift „EV HEILIG KREUZ GEMEINDE POTSDAM“ werden außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 19. Februar 2019
Az.: 1312-03:37/041

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MÜHLENFLIESS“ wird außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 20. Februar 2019
Az.: 1312-03:64/054-54.01

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Templin, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TEMPLIN“ mit dem Bezeichnung „Kreuz“ wird außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige und offene Gemeinde mit etwa 800 Gemeindegliedern,
- eine Vielzahl von Aktivitäten und Gemeindegruppen für Jung und Alt,
- einen engagierten Gemeindegemeinderat, Lektoren, Chöre und viele Ehrenamtliche,
- eine Katechetin, einen Kantor, einen Jugendwart, ein Kirchenbüro für Verwaltungsaufgaben,
- die Michaelkirche in Zentrumsnähe, eingebettet in ein großzügiges und grünes Gelände,
- zahlreiche Gemeinderäume für vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und einen Spielplatz,
- eine gute und aktive Zusammenarbeit mit der katholischen und anderen evangelischen Gemeinden in der Stadt,
- ein umfassend modernisiertes, voll unterkellertes Pfarrhaus (111 m² Wohnfläche) mit Garage.

Mit der Pfarrstelle ist die Vakanzverwaltung der Gemeinde in Klein Döbbern verbunden (etwa 200 Gemeindeglieder).

Die Gemeinde wünscht sich

- einladende Gottesdienste für Jung und Alt,
- die Bereitschaft, zusammen mit dem jeweiligen Gemeindegemeinderat die Gemeindegemeindearbeit und das gottesdienstliche Angebot mit neuen Ideen weiterzuentwickeln,
- Ansprechpartner für Menschen aller Generationen und in allen Lebenslagen zu sein,
- verschiedene Gruppen und Kreise unterschiedlicher Art zu begleiten, zu leiten und in ihren Aufgaben zu stärken,
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu begleiten, zu fördern und zu motivieren,
- die Übernahme von üblichen pfarramtlichen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- Fantasie und Begeisterung für notwendige kirchliche Entwicklungsprozesse einzubringen.

Spremberg ist eine gepflegte Kleinstadt mit etwa 23.000 Einwohnern inmitten einer landschaftlich reizvollen Umgebung, zwischen Berlin und Dresden gelegen, und zeichnet sich aus

- durch seine städtisch-ländliche Vielfalt,

- durch ein breit gefächertes Freizeit- und Kulturangebot,
- durch Kitas, alle Schultypen und gute medizinische Versorgung.

Sollte die Partnerin oder der Partner der Bewerberin oder des Bewerbers ebenfalls Pfarrerin oder Pfarrer sein, wird auf die Pfarrstellen-Ausschreibung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Spremberg (100 %) hingewiesen. In diesem Fall besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Pfarrhaus neben der Michaelkirche oder der 4-Zimmer-Dienstwohnung der Kreuzkirche.

Weitere Informationen und Eindrücke sind im Internet unter www.michaelgemeinde.de und www.spremberg.de zu finden. Die Gemeinde freut sich auf Bewerbungen.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Herr Richter, Telefon: 0160/95802681, E-Mail: k_r.richter@freenet.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. April 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Herzfelde, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Herzfelde ist ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden in der malerischen, dünn besiedelten Uckermark. Er liegt eingebettet in Wälder, Felder und Seen, mitten im Naturschutzgebiet Uckermärkische Seen. Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt. Es gehören neun denkmalgeschützte Dorfkirchen, drei kirchliche Friedhöfe, ein Gemeindehaus und ein großes Pfarrhaus mit einem wunderschön angelegten Garten zum Sprengel. Daneben verfügen einzelne Gemeinden über Wald- und sonstige Pachtflächen, die wirtschaftlich verwertet werden.

Das geräumige Pfarrhaus in Herzfelde aus den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts mit viel Charme ist ideal für eine Familie. Ein denkmalgeschütztes Gemeindehaus bietet Platz für Gemeindeaktivitäten unterschiedlicher Art. Herzfelde, wie auch die anderen Dörfer des Sprengels, erfreuen sich einer günstigen demografischen Entwicklung, mit einer wachsenden Zahl junger Familien mit Kindern.

In sämtliche Gebäude wurde in den letzten 28 Jahren erheblich investiert, um die zum Teil verwaorsten Gebäude und Kirchendenkmale wieder zu lebendigen Orten christlichen Lebens und offener Kirchenarbeit wie z. B. Konzertreihen werden zu lassen. Dabei haben Fördervereine, Sponsoren, Spender und Fördermittelgeber geholfen.

Herzfelde als ein Zentrum des Pfarrsprengels liegt etwa 12 km nördlich von der Kurstadt Templin.

Die Uckermark ist eine zunehmend beliebte Urlaubsregion, die besonders im Sommer viele Gäste anzieht. Templin hat sich nicht nur mit dem Thermalsole-Heilbad als Kurstadt profiliert. Es setzt einen weiteren Schwerpunkt auf Familien mit Kindern, für die sie mit unterschiedlichen Kindergarten-, Schul- und Freizeitangeboten, in Einrichtungen öffentlicher und privater sowie kirchlicher Trägerschaft ein vielschichtiges Bildungsangebot bereithält. Neben den zwei Gymnasien wird zukünftig eine in Gründung befindliche Europäische Schule mit Internat das Angebot weiter auffächern. Im Gebiet des Pfarrsprengels selbst befinden sich zwei kommunale Kindergärten und ein privates Pflegeheim sowie ein Seniorenheim und ein Pflegeheim in kirchlicher Trägerschaft.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der bzw. der oder dem

- im Sprengel präsent ist, um eine lebendige Gemeinde zu schaffen, die auch auf die Nachbarorte ausstrahlt und zum Mitgestalten anregt,
- die Verkündigung des Evangeliums in der Feier regelmäßiger Gottesdienste und Andachten ein wichtiges Anliegen ist und ein erkennbares geistliches Profil mitbringt,
- Freude an einer offenen generationsübergreifenden Gemeindegemeinschaft hat und Familien mit einbezieht,
- sich in der Seelsorge engagiert, zugewandt und kontaktfreudig ist,
- bereit ist, die Geschäftsführung eines Pfarrsprengels aktiv und initiativ zu gestalten und offen für Strukturfragen der Zukunft ist,
- interessiert ist, die regelmäßigen Konzerte in den Sommermonaten an einzelnen Standorten mit zu begleiten. Interesse und Liebe an und zur Musik sind erwünscht.

Geboten werden

- engagierte Gemeindeglieder mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern,
- Lektoren, die sich im Predigtamt einbringen können,
- eine Verwaltungskraft zur Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers in Teilzeit,
- ehrenamtliche Musiker zur musikalischen Begleitung der Gottesdienste auf Honorarbasis,
- ein familienfreundliches Umfeld,
- gute Kontakte zu den Nachbargemeinden,
- gute Zusammenarbeit zwischen kirchlicher und kommunaler Gemeinde und gemeinsame Aktivitäten,
- ein großzügiges Pfarrhaus mit Pfarrbüro.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083, E-Mail: u.simon@kkobereshavelland.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. April 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree** ist die (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 60 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der Dienst ist für das Katholische Krankenhaus Hedwigshöhe in Berlin-Bohnsdorf bestimmt und umfasst die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung des Krankenhauses.

Die Arbeit findet in einem ökumenischen Seelsorgeteam statt, deshalb sollte die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ökumenisch aufgeschlossen sein. Es wird vorausgesetzt, dass sie oder er mit den anderen Berufsgruppen im Krankenhaus gut zusammenarbeitet.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden erwartet

- Besuch und Begleitung von Patientinnen und Patienten und ggf. ihrer Familien,
- die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses,
- Erfahrung bzw. große Offenheit und Interesse an dem Arbeitsbereich Psychiatrie,
- Mitarbeit im ethischen Arbeitskreis,
- Offenheit für Personen, die nicht konfessionell gebunden sind.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern die eine entsprechende Qualifikation noch nicht erreicht, aber eine solche Ausbildung bereits begonnen haben, kann die Landespfarrerin im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Dienst befristete Ausnahmen zulassen.

Weitere Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge Anne Heimendahl, Telefon: 030/24344-232, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 15. April 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Jüterbog-Kloster Zinna, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist zum 1. April 2019 durch Gemeindegewahl mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Jüterbog-Kloster Zinna besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Niko-

lai Jüterbog und der Evangelischen Kirchengemeinde Kloster Zinna. Die Kirchengemeinde St. Nikolai hat etwa 1.800 Gemeindeglieder, die in der Stadt und in zwei zugehörigen Dörfern leben. In fünf sanierten, zum Teil historisch sehr wertvollen Kirchen und im modernen Gemeindezentrum sammelt sich das lebendige Gemeindeleben. Eine große Zahl ehren- und hauptamtlicher Gemeindeglieder übernimmt hierbei Verantwortung.

Die Kirchengemeinde Kloster Zinna hat ca. 280 Gemeindeglieder, die sich in drei Dorfkirchen und der frisch sanierten Klosterkirche Zinna treffen und dabei gut in den Dörfern verankert sind. Ein aktiver Gemeindekirchenrat nimmt seine Aufgabe gewissenhaft wahr.

Die Kirchengemeinden sind sich des Schatzes christlicher Traditionen bewusst, wollen aber auch neue Impulse für Jung und Alt in der Gemeinde setzen, gesellschaftliche Herausforderungen annehmen und in Stadt und Dorf gut vernetzt sein. Die Kirchenmusik spielt eine besondere Rolle. In der Kinder- und Familienarbeit ergänzen sich Haupt- und Ehrenamt in guter Weise, wünschen aber auch neue Impulse. Zudem bestehen enge Verbindungen zum Evangelischen Kindergarten und der Evangelischen Grundschule, die aber beide nicht in Trägerschaft der Gemeinde sind. Weiteres zur Kirchengemeinde Jüterbog unter: www.kirche-jueterbog.com, zur Kirchengemeinde Kloster Zinna: www.kirche-kloster-zinna.de

In Jüterbog freuen sich ein weiterer Pfarrer, ein Kirchenmusiker, eine Katechetin und eine Sekretärin auf die Zusammenarbeit, in Kloster Zinna eine Sekretärin. Auch die Pfarrerinnen der Region arbeiten in der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit aktiv mit.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, die oder der

- die Seelsorge als wichtigen Teil des Amtes versteht,
- Freude an schönen Gottesdiensten und lebensnaher Verkündigung hat,
- in der Arbeit mit Kindern, jungen Familien und Senioren eine besondere Leidenschaft hat,
- sich gern mit ihren oder seinen Begabungen einbringen möchte,
- ehrenamtliche Arbeit wertschätzend und fördernd begleitet.

Die zweite Pfarrstelle des Sprengels wurde gerade neu besetzt. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich die beiden neuen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber untereinander aufgrund ihrer Stärken die Dienst- und Aufgabenbereiche einteilen.

Die Stadt Jüterbog ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden, durch die Bundesstraßen B 101, 102 und 115 sowie die Regionalbahnen nach Berlin, Potsdam, Wittenberg und Leipzig. Alle Schularten sind am Ort. Eine Pfarrwohnung steht nicht zur

Verfügung. Die Gemeinde hilft gern bei der Wohnungssuche.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Martina Richter, Telefon: 03372/403579, E-Mail: martina.richter@kkzf.de, und Pfarrerin Mechthild Falk, Telefon: 033732/50087, E-Mail: mechthild.falk@kkzf.de, sowie Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. April 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree** ist die Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung zum 1. Juli 2019 mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude für folgende Schwerpunkte mitbringt:

- die Vertretung des stellvertretenden Superintendenten im Blick auf dessen pastoralen Dienst in seiner Gemeinde in einem Umfang von 50 %,
- Vertretungsdienste im Kirchenkreis, insbesondere für die Wahrnehmung von Studienzeiten.

Der Kirchenkreis zeichnet sich durch eine große Vielfalt der sozialen Milieus aus und bietet auch in dieser Hinsicht ein interessantes Aufgabenfeld. Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die oder der offen ist für vielfältige Kontakte und gemeindeübergreifende Aufgaben. Die Stelle zeichnet sich besonders dadurch aus, dass man die unterschiedlichen Kirchengemeinden im Kirchenkreis genauer kennenlernen kann.

Die StelleninhaberIn oder der Stelleninhaber wählt sich ihren oder seinen Wohnsitz im Kirchenkreis selbst. Der Kreiskirchenrat ist dabei gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 15. April 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde (Spree) und Umland im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree** ist ab 1. August 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit knapp 3.500 Gemeindegliedern besteht aus der St. Marien Domgemeinde sowie aus mehreren Orten im Umland. Dabei ist der wiederaufgebaute St. Marien Dom aus dem 15. Jahrhundert mit integriertem Gemeindezent-

arbeitenden 14 Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind acht hauptamtliche Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter tätig, dazu eine Vielzahl geringfügig Beschäftigter und ehrenamtlich Mitarbeitender.

Der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber wird ein Team aus drei gemeindlichen Mitarbeitenden zur Seite stehen, die mit je 25 % DU Schwerpunkte des Arbeitsfelds weiterentwickeln. Zugleich vernetzen sie die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen in den drei Regionen des Kirchenkreises. Die Erprobung und Entwicklung dieser neuen teamorientierten Struktur gehört zu den reizvollen Aufgaben der Stelle.

Die Stelle umfasst vier Aufgabenschwerpunkte:

1. Stärkung der spirituellen und geistlichen Dimensionen der Angebote für Jugendliche:

Die kreiskirchliche Pfarrstelle unterstützt eine an den Bedürfnissen und Interessen Jugendlicher orientierte Jugendarbeit. Sie stärkt künstlerisch-kreative Anknüpfungspunkte. Sie gibt Impulse für spirituelle und geistliche Angebote.

2. Begleitung, Unterstützung und Qualifizierung der Mitarbeitenden:

Die kreiskirchliche Pfarrstelle begleitet die Mitarbeitenden fachlich und sorgt für ihre Qualifizierung. Sie fördert die Zusammenarbeit im Kirchenkreis und die Vernetzung im Bezirk und zur Landeskirche. Sie berät die Gemeinden, z. B. bei der Erarbeitung von Konzepten und bei Stellenbesetzungen. Sie sorgt für die Weiterentwicklung der Jugendleiterausbildung im Kirchenkreis.

3. Impulse für die Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit und für die Teamer-Ausbildung:

Die kreiskirchliche Pfarrstelle zeigt in Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und Mitarbeitenden in der Arbeit mit Jugendlichen verschiedene Modelle der Arbeit mit Konfirmanden auf und vermittelt und reflektiert sie. Sie entwickelt die Ausbildung von Teamern weiter.

4. Vernetzung der kirchlichen Jugendarbeit im Umfeld der Gemeinden und im Bezirk:

Die kreiskirchliche Pfarrstelle stärkt die Wahrnehmung unterschiedlicher Jugendmilieus. Sie unterstützt entsprechende Projekte der offenen Jugendarbeit. Sie initiiert Veranstaltungen und Reisen, deren inhaltliche und pädagogische Konzepte integrierend und vernetzend wirken.

Der Kirchenkreis Steglitz erwartet:

- eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
- Erfahrungen und besonderes pädagogisches Gespür in der Arbeit mit jungen Menschen,
- Bereitschaft zur Übernahme administrativer Aufgaben,

- Kenntnisse der Jugendkultur in verschiedenen Milieus,
- Freude am teamorientierten Arbeiten,
- einen versierten Umgang mit neuen Medien.

Der Kirchenkreis Steglitz bietet:

- klare Organisationsstrukturen,
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit anspruchsvollem eigenen Gestaltungs- und Erprobungsspielraum,
- flexible Arbeitszeit,
- Zusammenwirken mit einem Team von Mitarbeitenden, das offen ist für die Erprobung neuer Ideen und die Entwicklung neuer Arbeitsweisen,
- Ansätze für eine Arbeitsteilung in Form von inhaltlichen Schwerpunkten, die regional übergreifend verfolgt werden,
- Unterstützung und Begleitung durch den Kreiskirchenrat,
- Einbindung in das Team der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- gegebenenfalls Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-steglitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. April 2019 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.1, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Prignitz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B (KM 1)-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Anstellung ist unbefristet.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Stadt Pritzwalk. Zu den Aufgaben in Pritzwalk und in der Region gehören:

- Leitung des Posaunenchores Falkenhagen, Verantwortung für die Bläserarbeit in der Region und Aufbau einer Arbeit mit Jungbläsern,
- Organistendienste (in der Regel zwei sonntägliche Gottesdienste),
- Zusammenarbeit mit dem Eltern-Kind-Zentrum des Pfarrsprengels Pritzwalk (EKidZ),
- Entwicklung von stilistisch unterschiedlichen musikalischen Projekten für Erwachsene und/oder Kinder,

- Beteiligung an der Konzeption des Kirchenkreises zur Ausbildung von neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Der Pfarrsprengel Pritzwalk hat ca. 1.800 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen. Neben der gotischen St. Nikolaikirche in Pritzwalk gibt es im Pfarrsprengel neun Dorfkirchen, in denen in unterschiedlichen Abständen Gottesdienste gefeiert werden. Vereinzelt werden Organistendienste in den anderen beiden Pfarrsprengeln der Region gefragt sein.

In der St. Nikolaikirche in Pritzwalk gibt es eine Orgel der Orgelbaufirma Schuke-Potsdam, die 1956-1958 fertiggestellt wurde (35 Register, 3 Manuale und Pedal) und ein Orgel-Positiv von 1784 (4 Register, 1 Manual und Pedal).

Gewünscht wird eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker, die oder der

- sich kommunikativ und selbstorganisiert einbringt in die Gestaltung der Gemeindegarbeit,
- Freude hat an der Arbeit mit Kindern und Familien,
- pädagogische Fähigkeiten für eine Jungbläser-schulung mitbringt bzw. sich durch Fortbildung erwirbt,
- Lust hat, mit dem aufgeschlossenen Pfarrteam, den Mitarbeitenden des EKidZ zusammen und vielen ehrenamtlich Engagierten zu arbeiten,
- Interesse hat an der Vernetzung mit anderen Einrichtungen in der Stadt Pritzwalk und an der Mitarbeit an einem Nutzungskonzept für die St. Nikolaikirche.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis zum 5. Mai 2019 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Prignitz, Superintendentur, Kirchplatz 6, 19348 Perleberg.

Voraussichtlich am Montag, den 3. Juni sind geeignete Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, sich vorzustellen.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Susanne Michels, Telefon: 03395/700938, E-Mail: s.michels@kirchenkreis-prignitz.de, Kreiskantorin Susanne Krau, Telefon: 03877/5677551, E-Mail: s.krau@kirchenkreis-prignitz.de, und Superintendentin Eva-Maria Menard, Telefon: 03876/306810, E-Mail: em.menard@kirchenkreis-prignitz.de.

2. **Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Tempelhof-Schöneberg** sucht zum 1. September 2019, ggf. später, eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (KM 1), unbefristet (80 %, Aufstockung auf 100 % ggf. möglich) für sein innovatives Kirchenmusikteam in den drei zentral gelegenen Kirchengemeinden Alt-Schöneberg, Zum Heilsbrunnen und Apostel-Paulus mit insgesamt knapp 9.000 Gemeindegliedern. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach sechs Jahren in eine andere Landeskirche.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber wird zusammen mit zwei Kollegen für die Innenstadtregion Schöneberg-Mitte musikalisch verantwortlich sein. Der Kirchenkreis freut sich auf eine offene und kommunikative Persönlichkeit, die liturgische und künstlerische sowie soziale und pädagogische Kompetenzen in ihrem Verkündigungsamt vereinen kann und Offenheit im popularmusikalischen Bereich mitbringt.

Geboten wird:

- lebendige Gemeinden im Berliner Zentrum,
- eine etablierte Kinderchorarbeit mit derzeit 40 Kindern,
- vier Kirchengebäude mit optimalen Verkehrsverbindungen (200-1.200 Sitzplätze),
- interessante Orgeln, diverse Flügel und Klaviere in Gemeindegäulen, Orffsches Instrumentarium,
- kollegiale, kreative Zusammenarbeit im Kirchenmusikteam der Region,
- gute und intensive Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden in der Region,
- etablierte Konzertreihen („Organovino“ u. a.),
- Arbeitsräume, eigenes Büro und Strukturen, die bei der Arbeit unterstützen (regionaler Kirchenmusikbeirat, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindebüros).

Zu den Aufgaben gehören (80 % RAZ):

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste – mit dem Schwerpunkt Familienkirchen – an Orgel und Klavier, wechselnd in den Gemeinden,
- Leitung und Weiterentwicklung der Kinderchorarbeit; szenische und konzertante Aufführungen in Gottesdienst und Konzert,
- musikalische Angebote für die drei Kitas der Gemeinden,
- enge Zusammenarbeit mit Kollegen und Gemeinden sowie Mitwirkung im Rahmen des kirchenmusikalischen Gesamtkonzepts der Region,
- Ausweitung der musikalischen Angebote für Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendliche.

Bei Bereitschaft und Eignung, Aufgaben des Kreiskantorats zu übernehmen (beispielsweise Fachaufsicht und -beratung, Orgelwesen oder überregionale Kirchenmusik-Veranstaltungen), kann die Stelle auf 100 % RAZ angehoben werden. Das Kreiskantorat wird im Kirchenkreis derzeit neu strukturiert.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg. Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO), Entgeltgruppe 10. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber und diesen Gleichgestellte werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Der Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg ist bestrebt, bestehende Unterrepräsentanzen sowohl von Frauen als auch von Männern abzubauen und wird dies bei der Personalauswahl berücksichtigen.

Bewerbungen werden elektronisch bis zum 3. Mai 2019 erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg Michael Radatz, E-Mail: suptur@ts-evangelisch.de.

Für Vorstellung und Wahlprobe ist Mittwoch, der 29. Mai 2019 vorgesehen.

Weitere Informationen sind unter www.ts-evangelisch.de abrufbar. Weitere Auskünfte erteilen Kantor Christoph Hagemann, Telefon: 0175/8936100, E-Mail: kantor@kirchenmusik-zwoelf-apostel.de.

*

Ausschreibung einer Stelle als Studienleiter (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Beratung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die folgende Stelle zu besetzen: Studienleiter (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Beratung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen (100 % Beschäftigungsumfang).

Angesprochen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Lust, die Evangelische Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) konzeptionell weiterzuentwickeln als Teil eines kreativen Teams. Sie sind hier an der richtigen Stelle.

Gesucht wird eine erfahrene Fachkraft, die ihren Schwerpunkt in der Beratung und Begleitung der beruflich Mitarbeitenden der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen setzen möchte.

Geboten wird:

- Mitwirkung bei der Entwicklung innovativer, bedarfsgerechter Praxis,
- kooperative und eigenverantwortliche Arbeit im Team des Arbeitsbereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste,
- ein inspirierendes kollegiales Umfeld im Amt für kirchliche Dienste und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis,
- engagierte ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in Evangelischer Kirche und Bildungsarbeit,
- Vergütung gemäß TV-EKBO, je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 11.

Aufgaben:

- Beratung und Begleitung der Kreisbeauftragten/ konzeptionell Verantwortlichen für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen bzw. Einrichtungen,
- Fort- und Weiterbildung für beruflich Mitarbeitende,
- Qualifizierung Kreisbeauftragter,
- Organisation und Durchführung von Fachtagen und Konferenzen,
- Begleitung und Unterstützung der Konzeptionsentwicklung in Kirchenkreisen,
- Vernetzung und Kooperation mit Werken und Verbänden eigener Prägung und Evangelischen Jugendbildungsstätten.

Gewünscht wird eine Person mit

- wertschätzender, empathischer, achtsamer und zugewandter Haltung,
- mehrjähriger Praxiserfahrung und Handlungskompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen,
- beruflichem Standing für die Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen und in institutionellen Kontexten Evangelischer Kirche und Jugendverbände,
- Erfahrungen und Kompetenzen in Konzeptionsarbeit und Vernetzung,
- Interesse am fachlichen Diskurs und Offenheit für Neues,
- Leitungskompetenz und Interesse an jugendpolitischen Themen,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Erwartet wird:

- eine pädagogisch-theologische Qualifikation mit (Fach-)Hochschulabschluss (Gemeindepädagogik, Religionspädagogik mit Schwerpunkt Gemeindepädagogik/Gemeindediakonie, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen),
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Es wird um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen gebeten.

Arbeitsort ist das Amt für kirchliche Dienste in 10625 Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 26-30.

Weitere Auskünfte erteilen Sarah Oltmanns, Landesjugendpfarrerin in der EKBO, E-Mail: s.oltmanns@akd-ekbo.de, sowie Matthias Spenn, Direktor des Amts für kirchliche Dienste, E-Mail: direktor@akd-ekbo.de.

Bewerbungen werden ausschließlich digital in einer Datei bis zum 28. April 2019 erbeten an das Amt für kirchliche Dienste, z. Hd. Direktor Matthias Spenn, E-Mail: bewerbung@akd-ekbo.de.

*

Ausschreibung einer Stelle als Studienleiter (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendpolitik

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die folgende Stelle zu besetzen: Studienleiter (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendpolitik (100 % Beschäftigungsumfang).

Angesprochen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Lust, die Evangelische Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) konzeptionell weiterzuentwickeln als Teil eines kreativen Teams. Sie sind hier an der richtigen Stelle.

Gesucht wird eine erfahrene Fachkraft, die ihren Schwerpunkt in der Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendpolitik setzen möchte.

Geboten wird:

- Mitwirkung bei der Entwicklung innovativer, bedarfsgerechter Praxis,
- kooperative und eigenverantwortliche Arbeit im Team des Arbeitsbereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste,

- ein inspirierendes kollegiales Umfeld im Amt für kirchliche Dienste und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis,
- engagierte ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in Evangelischer Kirche und Bildungsarbeit,
- Vergütung gemäß TV-EKBO, je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 11.

Aufgaben:

- Interessensvertretung der Evangelischen Jugend im Landesjugendring Berlin und anderen jugendpolitischen Gremien und Strukturen,
- Unterstützung Jugendlicher bei ihrer politischen Willensbildung und Interessensvertretung,
- Vernetzung der Evangelischen Jugendarbeit in der EKBO mit anderen Evangelischen Werken und Verbänden eigener Prägung, in der Ökumene und im interreligiösen Kontext,
- Beratung und Begleitung von jugendpolitisch verantwortlichen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden in der Praxis,
- Organisation und Durchführung von Fachtagen und Konferenzen,
- Zusammenarbeit mit der aej e. V.

Gewünscht wird eine Person mit

- wertschätzender, empathischer, achtsamer und zugewandter Haltung,
- einem Blick für die Lebenswelt und Interessen von Kindern und Jugendlichen,
- mehrjähriger Praxiserfahrung und Handlungskompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen und Jugendpolitik,
- beruflichem Standing für die Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen und in institutionellen Kontexten von Jugendverbänden, Politik und Kirche,
- Erfahrungen und Kompetenzen in politischer Bildung und Projektarbeit,
- Interesse am fachlichen Diskurs und Offenheit für Neues,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Erwartet wird:

- eine pädagogisch-theologische Qualifikation mit (Fach-)Hochschulabschluss (Gemeindepädagogik, Religionspädagogik mit Schwerpunkt Gemeindepädagogik/Gemeindediakonie, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen),
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Es wird um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen gebeten.

Arbeitsort ist das Amt für kirchliche Dienste in 10625 Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 26-30.

Weitere Auskünfte erteilen Sarah Oltmanns, Landesjugendpfarrerin in der EKBO, E-Mail: s.oltmanns@akd-ekbo.de, sowie Matthias Spenn, Direktor des Amts für kirchliche Dienste, E-Mail: direktor@akd-ekbo.de.

Bewerbungen werden ausschließlich digital in einer Datei bis zum 28. April 2019 erbeten an das Amt für kirchliche Dienste, z. Hd. Direktor Matthias Spenn, E-Mail: bewerbung@akd-ekbo.de.

*

Stellenangebot

Der Wichern Diakonie e. V. hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Der Wichern Diakonie e. V. ist ein traditionsreicher diakonischer Träger mit Sitz in Frankfurt (Oder). Unter dem Dach der Wichern Diakonie mit ihren vier Tochtergesellschaften Gronenfelder Werkstätten gGmbH, Aufwind gGmbH, Wichern Wohnstätten und Soziale Dienste gGmbH sowie Wichern-Pflegedienste gGmbH bieten wir vielfältige soziale Dienstleistungen an. Rund 550 Mitarbeitende begleiten und betreuen über 2 000 Menschen.

Wir suchen zum 1. August 2019 einen

Seelsorger (m/w/d)

Die Stelle umfasst 40 Wochenstunden und ist unbefristet.

Ihre Aufgaben

- Verkündigung (Gottesdienste, Andachten usw.)
- Schulungen und Gesprächsrunden in den Wohn- und Arbeitsbereichen der Wichern Diakonie von der Kita über Werkstätten und Wohngruppen bis zum Hospiz
- Sie kümmern sich um Menschen in schwierigen Situationen und bieten ihnen sinnstiftende Beratung an.
- Sie begleiten Mitarbeitende, Angehörige und Bewohner im Alltag und stehen ihnen zur Seite.

Das bringen Sie mit

- Sie haben einen Abschluss als evang. Diakon, Religions- oder Gemeindepädagoge, Prädikant, Pfarrer o. Ä.
- Jeder Mensch ist für Sie ein von Gott geliebtes Geschöpf.
- Sie können Menschen begeistern und besitzen eine hohe Sozialkompetenz.
- Sie sind verschwiegen, vertrauenswürdig und einfühlsam.
- Sie sind offen für religiöse Fragestellungen, haben aber auch ein gutes Gespür für nicht kirchennahe Menschen.

Wir bieten Ihnen

- einen interessanten, vielfältigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit großem Gestaltungsspielraum für eigene Ideen und Projekte.
- kurze Entscheidungswege durch direkte Anbindung an den Vorstand.
- viel Raum für persönliche und berufliche Weiterentwicklung bei einem der größten Arbeitgeber in Frankfurt (Oder).
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Bezahlung nach Tarif (AVR-DWBO).
- attraktive betriebliche Altersvorsorge und Jahressonderzahlung.
- eine umfangreiche betriebliche Gesundheitsfürsorge, z. B. durch Zuschüsse zu Mitgliedschaften bei Fitnessanbietern, Yoga, mobile Massage u. v. m.

Haben Sie Lust bekommen, ein Teil von Wichern zu werden? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte per E-Mail oder postalisch an uns. Für die Rücksendung der Unterlagen bitten wir Sie, einen frankierten Briefumschlag beizulegen.

Wichern Diakonie Frankfurt (Oder) e. V.

Nancy Hartmann | Luisenstraße 21-24 | 15230 Frankfurt (Oder) | hartmann@wichern-ffo.de

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland im Jahr 2019 – Liste der noch freien Einsatzorte und Zeiträume

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland konnte bisher nicht alle ausgeschriebenen Orte und Zeiträume der Urlauberseelsorge im europäischen Ausland an Pfarrerinnen oder Pfarrer vergeben.

Eine Liste der momentan freien Stellen sowie weitere Informationen und Bewerbungsbögen sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 4) erscheint am 24. April 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 8. April 2019.